

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Nr. 2546 h 60.63.

München, den 18. Nov. 1930.

I. An

die Filmoberprüfstelle

Berlin.

Betreff:

Widerruf der Zulassung des
Bildstreifens „Cyankali“.

Die Filmoberprüfstelle hat
auf einen Antrag der Bayer. Regie-
rung, dem sich die Badische und
die Württ. Regierung angeschlos-
sen haben, die unterm 29.8.1930
von der Filmprüfstelle Berlin
ausgesprochene Zulassung des
Bildstreifens „Cyankali“ wider-
rufen und die öffentl. Vorführung
des Bildstreifens im Deutschen
Reiche verboten.

Die Filmprüfstelle Berlin
hat den in umgearbeiteter Form
neuerdings eingereichten Bild-
streifen am 12.9.1930 unter Prüf-
Nr. 26831 wieder zugelassen.

Der Bildstreifen, der in
einem Münchener Lichtspielthea-
ter vorgeführt werden soll, ist
in der abgeänderten Fassung be-

übrige 2-6.

Abgesandt am 19. 11. 30. *Ab.*

Im. Inhoff

Abgesandt am 18. 11. 30. *Ab.*

sichtigt worden. Dabei hat sich ergeben, daß die Änderungen keineswegs geeignet sind, die gegen die öffentl. Vorführung des Filmes bestehenden Bedenken zu beseitigen.

Die Filmoberprüfstelle hat ihr Verbot damit begründet, daß die **G e s a m t d a r s t e l l u n g** in\dem Bildstreifen entseittlichend und verrohend wirkt und die öffentl. Ordnung und Sicherheit gefährden müsse. Sie hat dies des näheren dargelegt und zusammenfassend am Schlusse der Entscheidungsbegründung noch besonders festgestellt, daß für das Verbot bestimmend waren die entseittlichenden, verrohenden und zum Klassenhaß aufreizenden und daher die öffentl. Ordnung und Sicherheit gefährdenden Teile, die den **G e s a m t i n h a l t** des **B i l d s t r e i f e n s** bedeuten.

Die neue Fassung des Filmes unterscheidet sich von der verbotenen dadurch, daß einige Szenenteile ausgeschnitten und in der Beschriftung einige Änderungen vorgenommen worden sind. Da sich die Beanstandungen der Filmoberprüfstelle gegen den **G e s a m t i n h a l t** des Filmes richten, kann man sich schwer vorstellen, daß auf solche Weise der Film in eine annehmbare Fassung gebracht werden kann. Tatsächlich ist der **G e s a m t e i n - d r u c k**, den der Beschauer von dem abgeänderten Bildstreifen gewinnen muß, **d e r s e l b e**, ge-

b l i e b e n . Bei der Fülle roher und verzerrter Darstellungen, die der Film enthält, fällt kaum auf, daß einige besonders krasse Stellen verschwunden sind. Zudem erweisen sich auch die Ausschnitte und Beschriftungsänderungen für die einzelnen Szenen als ganz unzulänglich. Nur die Streichung des Auftretens der vornehmen Dame beim Arzt kann als eine Änderung angesehen werden, die auf die Beanstandungen der Filmoberprüfstelle wirklich eingeht. Im übrigen sind auch die einzelnen Szenen inhaltlich und in ihrer Wirkung dieselben geblieben.

So trifft auf die Szenen zwischen Prosnick und Hete noch unverändert zu, was in der Entscheidung der Filmoberprüfstelle hierüber ausgeführt ist. Die ~~Spezial~~^{selbst}behandlung ist hier zwar etwas gekürzt; gleichwohl wird Prosnick noch zweimal gegenüber Hete handgreiflich. Über sein Vorhaben gibt es keinen Zweifel.

Dasselbe gilt von der Szene zwischen Witt und seiner Frau. Der Fenstersprung der Frau Witt ist zwar beseitigt. Die von der Filmoberprüfstelle mit Recht beanstandete viehische Drangsalierung der Frau durch den Mann, der sie mit stieren Augen und einem von Schweißperlen bedeckten Gesichte zum Beischlafe nötigen will, ist geblieben.

blieben.

Frau Klee sagt in der alten Fassung: „Alles Schwindel! Wahrheit ist nur Fressen, Pennen, Kinderkriegen.“ Der Titel lautet nun: „Gibt es denn im Leben nichts als Fressen, Pennen, Kinderkriegen.“ Mit dieser Änderung ist der Figur der Frau Klee die von der Filmoberprüfstelle festgestellte ent-sittlichende Wirkung nicht genommen. Denn die Szenen selbst, in denen die Klee ihre Lebensauffassung auf's deutlichste zum Ausdrucke bringt, sind die gleichen geblieben.

Entsittlichend und verrohend wirken nach wie vor die Szenen bei der Weisen Frau. Die Vorbereitungen der Frau Heye sind zwar gekürzt worden, ~~nach wie vor bindet sie sich jedoch eine Schürze um und nimmt die Instrumente nach Prüfung aus dem Kasten. Daß sie sich die Hände an der Schürze abwischt und die Instrumente nicht wäscht, wird wenigen Leuten als besondere Unreinlichkeit auffallen; das Ganze macht~~ *aber auf- in einem sehr un- angenehmen* ~~seiner~~ *sehr* der Eindruck einer gewissen sachverständigen Vorbereitung, der Zuschauer muß die Überzeugung gewinnen, daß nur der fieberhafte Zustand Hetes Frau Heye daran hindert, eine sonst gefahrlose Abtreibung vorzunehmen. (Achter Akt Tit.1 „Glaubst Du, für einen lumpigen Zehner riskiere ich das - bei Deinem Zustand?!" Tit.2: „Fieber ?!") Der von der Oberprüfstelle ~~angenom-~~ *angenommen* mene Anreiz, eine Abtreibung von dritter Seite vor-

nehmen zu lassen, ist daher auch jetzt geblieben. Darinliegt eine Gefährdung der öffentl. Ordnung.

Im übrigen ist das erschütternde Schreien und Weinen geblieben, mit dem Hete die Frau Heye zwingen will, ihr irgendwie zu helfen, so daß Heye der Hete mit Gewalt den Mund verschließt. Ebenso grausig wirken die Verzweiflungsschreie der totkranken, im Bette liegenden Hete vor der Mutter (9.Akt).

Aufreizend wirkt nach wie vor die Schilderung des Einbruchs in die Kantine und die Folgen, die der Bildstreifen daran knüpft. Der Beanstandung der Oberprüfstelle soll dadurch Rechnung getragen sein, daß der Kommissär im 10.Akt Tit.2 die Worte spricht: „Wissen Sie, daß Sie sich durch Ihren Widerstand bei der Verhaftung das Recht auf Bewährungsfrist verscherzt haben?“. Die aufreizende Wirkung der betreffenden Vorgänge liegt aber nicht im 10.Akt, sondern im 6.Akt Tit.15, in dem folgender Steckbrief gezeigt wird: „Paul Krüger, der Rädelsführer der sabotierenden Arbeiter, ist wegen Einbruchs, Raub und Landfriedensbruchs unter Anklage gestellt. Für die Ergreifung des Krüger wird eine Belohnung von 1.000 RM ausgesetzt.“ Der Zuschauer empfängt hier den aufreizenden Eindruck, daß Krüger wegen einer an sich entschuldigten Tat von der Behörde so ein

an sich entschuldigten Tat von der Behörde so ein
an sich entschuldigten Tat von der Behörde so ein

Schwerverbrecher verfolgt wird. Die nach Ablauf von 4 Akten eingestreuten Worte des Kommissärs können diesen Eindruck unmöglich verwischen.

Besonders bezeichnend für den Wert der Änderungen ist die Art und Weise, mit der die Neufassung des Filmes über die Ausführungen hinwegkommen sucht, die die Filmoberprüfstelle zu den Szenen am Sterbebette Hetes gemacht hat. Von den Worten des Kriminalkommissärs: „Frau Fent, ich erkläre Sie hiernit für verhaftet“ (10. Akt) sind die Worte „ich erkläre Sie hiernit für verhaftet“ gestrichen. Damit ist aber keineswegs eine Abmilderung in dem Vorgehen des Kriminalkommissärs herbeigeführt. Die Wirkung ist im Gegenteil noch gesteigert. Statt der plumpen Verhaftungsworte erfolgt sofort der Schreckensruf Hetes, die, wie jeder Zuschauer, augenblicklich erkennt, was der Kommissär auf den Lippen hat: „Nein, nein, Mutter bleibe hier!“ Auch der Kreisarzt geht von der Verhaftungsabsicht des Kommissärs aus, wenn er zu ihm sagt: „Lassen Sie die Frau noch ein paar Stunden hier, sie sind wahrscheinlich die letzten für das Mädchen!“ Eine derartige Änderung kommt einer Verhöhnung der Filmoberprüfstelle gleich, die folgendes ausgesprochen hat: Aller Menschlichkeit geradezu Hohn sprechend ist schließlich das Verhalten des Kriminalkommissärs, der in brutaler

Weise eine Sterbende vernimmt und die Mutter vom Sterbebett ihrer Tochter weg v e r h a f - t e n w i l l . Man muß sich fragen, welchen Wert die Einrichtung der Oberprüfstelle haben soll, wenn ein von ihr verbotener Film nach derart belanglosen Änderungen doch wieder zur öffentlichen Vorführung gelangen kann.

Die Gründe, die das Bayer. Staatsministerium des Innern zu dem seinerzeitigen Widerrufs Antrag und die Oberprüfstelle zu dem Verbote des Bildstreifens geführt haben, bestehen sonach unverändert weiter. Auch die Arzt-Szene bedeutet, trotz des Wegfalls der vornehmen Dame und des eingeschalteten Hinweises auf die Wochenhilfe, immer noch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Für den überwiegenden Teil des deutschen Volkes handelt es sich bei der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung nicht so sehr um ein strafrechtliches, als um ein sittlich-religiöses Problem. Wenn schon gestattet sein soll, daß vor dem Publikum der Lichtspieltheater über derartige Probleme in tendenziöser Art diskutiert wird, so darf der Schutz der einseitigen Verfolgung einer Tendenz doch nicht so weit gehen, daß auch grobe Entstellungen und Verzerrungen nachgesehen werden. Um solche aber handelt es sich hier. Wie schon in dem seinerzeitigen Widerrufs antrage

hervorgehoben, werden die Verhältnisse so dargestellt, als ob an aller Not der § 218 RStGB. schuld sei. Das ist in zweifacher Hinsicht eine widerwärtige Entstellung. Es bleibt gänzlich außer acht, daß es in erster Linie geschlechtliche Leichtfertigkeit und Verantwortungslosigkeit ist, die die Beteiligten zu der bedrängten Lage führt. Es wird ferner - gerade in der Arztszene - im Zuschauer die Meinung erweckt, als ob nur der § 218 beseitigt zu werden bräuchte, und alles wäre gut. „Wie gerne würde ich helfen, wenn ich dürfte Das Gesetz bindet uns Ärzten doch die Hände,“ sagt der Arzt zu Hete. Daß auch die ärztlich geleitete Schwangerschaftsunterbrechung ein bedenklicher Eingriff ist, dessen Folgen sich niemals im voraus bemessen lassen und daß gerade in Rußland Erfahrungen gemacht worden sind, die die Freigabe des ärztlichen Abortus keinesfalls als die verheißene Erlösung erscheinen lassen, wird verschwiegen. Derartig schiefe Darstellungen, ~~verletzen~~ das berechnete Empfinden der Volkskreise, die sich gegenüber den Problemen des Lebens noch ein gesundes Urteil erhalten haben, sind ~~schwerwiegend~~ *schwerwiegend* und wirken daher ordnungsstörend *in der öffentlichen Meinung*.

Ich beantrage auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes, auch die neuerliche Zulassung des Bildstreifens zu widerrufen. Zur Sitzung bitte ich den Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat,

